Tierärztekammer Niedersachsen

Berufsausbildungsvertrag

Zwischen der/dem Ausbildenden:

_____
(Vor- und Zuname)

_____

_____
(Ort und Straße der Praxis/Klinik/Institution)

_____

Davon abweichende Ausbildungsstätte:

_____

_____

Verantwortliche/r Ausbilder/in (falls abweichend von oben):

_____

Betriebsnummer nach § 18i SGB IV

und Herrn / Frau

_____
(Vor- und Zuname)

wohnhaft in _____

_____
(Ort und Straße)

geboren am _____ in _____

Staatsangehörigkeit:_____

Vorbildung: _____

als Auszubildende/r gesetzlich vertreten durch*

Vater _____

Mutter _____

Vormund* _____
(Vor- und Zuname)

_____
(Ort und Straße)

wird folgender Vertrag zur Ausbildung im Ausbildungsberuf der/des
Tiermedizinischen Fachangestellten
nach Maßgabe der Ausbildungsordnung in der jeweils gültigen Fassung geschlossen.**

§ 1 Ausbildungs- und Probezeit, Weiterbeschäftigung

(1) Die reguläre **Ausbildungszeit** beträgt drei Jahre.
Das Ausbildungsverhältnis wird vom

Tag	Monat	Jahr		Tag	Monat	Jahr
			bis			

geschlossen. Teilzeit ist möglich.

(2) Die Probezeit beträgt vier Monate. Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als 1/3 dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.

(3) Besteht der/die Auszubildende vor Ablauf der vereinbarten Ausbildungszeit die Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss (§ 21 Abs. 2 BBiG).

(4) Besteht der/die Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf sein/ihr Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens jedoch um ein Jahr (§ 21 Abs. 3 BBiG).

(5) In Ausnahmefällen kann die zuständige Stelle auf An- trag des/der Auszubildenden die Ausbildungszeit verlängern, wenn die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen (§ 8 Abs. 2 BBiG).

(6) Die Weiterbeschäftigung nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart wird, begründet ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit (§ 24 BBiG).

§ 2 Pflichten des/der Ausbildenden

Der/Die Ausbildende/Ausbilder/in verpflichtet sich,

a) dafür zu sorgen, dass dem/der Auszubildenden die Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden, die zum Erreichen des Ausbildungszieles erforderlich sind. Können diese in der Praxis nicht vermittelt werden, muss der/die Ausbildende dafür Sorge tragen, dass diese Fertigkeiten und Kenntnisse außerbetrieblich vermittelt werden;

Die Berufsausbildung ist in einer durch den Ausbildungsrahmenplan und den Ausbildungsplan zeitlich und sachlich gegliederten Form so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann.

b) dem/der Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel (einschließlich Berufs- und Schutzkleidung nach den geltenden Bestimmungen) zur Verfügung zu stellen, die für die Ausbildung und zur Ablegung von Zwischen- und Abschlussprüfungen, auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses und in zeitlichem Zusammenhang damit stattfinden, erforderlich sind;

c) die/den Auszubildende/n zum Besuch der Berufsschule anzuhalten und freizustellen. Das gleiche gilt, wenn Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte vorgesehen sind;

d) dem/der Auszubildenden vor Ausbildungsbeginn und später die schriftlichen Ausbildungsnachweise für die Berufsausbildung kostenfrei auszuhändigen, die ordnungsgemäße Führung während der Ausbildungszeit zu gewährleisten, zu überwachen und abzuzeichnen;

e) dem/der Auszubildenden nur Verrichtungen zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und seinen/ ihren körperlichen Kräften angemessen sind;

f) den/die Auszubildende/n darauf hinzuweisen, dass er/sie in die gesetzliche Pflicht zur Verschwiegenheit eingebunden ist;

g) dafür zu sorgen, dass der/die Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird;

* Vertretungsberechtigt sind beide Eltern gemeinsam, soweit die Vertretungsberechtigung nicht nur einem Elternteil zusteht. Ist ein Vormund bestellt, so bedarf dieser zum Abschluss des Ausbildungsvertrages der Genehmigung des zuständigen Familiengerichts.

** Verordnung über die Berufsausbildung zum Tiermedizinischen Fachangestellten/zur Tiermedizinischen Fachangestellten vom 22. August 2005 (BGBl. I S. 2522 ff.)

h) sich von dem/der jugendlichen Auszubildenden Bescheinigungen darüber aushändigen zu lassen, dass dieser/diese ärztlich
– vor der Aufnahme der Ausbildung untersucht,
– vor Ablauf des 1. Ausbildungsjahres nachuntersucht worden ist (§§ 32, 33 JArbSchG).

Der/Die Ausbildende trägt Sorge dafür, dass Ablichtungen dieser ärztlichen Bescheinigungen der Tierärztekammer vorgelegt werden;

i) unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der Tierärztekammer unter Beifügung des Vertrages und bei jugendlichen Auszubildenden unter Vorlage der ärztlichen Bescheinigung über die Erstuntersuchung nach h) zu beantragen; entsprechendes gilt bei späteren Änderungen des wesentlichen Vertragsinhaltes;

j) die/den Auszubildende/n rechtzeitig zu den angesetzten Zwischen- und Abschlussprüfungen anzumelden und nach den Regelungen des § 5 lit. (6) dieses Vertrages freizustellen;

k) die/den Auszubildende/n anzuhalten, die aus Gründen der Gesundheitspflege und zur Verhütung von Berufserkrankungen notwendigen, mindestens aber die gesetzlich vorgeschriebenen ärztlichen Untersuchungen vornehmen zu lassen;

m) auf die Einhaltung der gesetzlich zulässigen Arbeitszeiten sorgfältig zu achten.

§ 3 Pflichten des/der Auszubildenden

Der/Die Auszubildende hat sich zu bemühen, die Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Er/Sie verpflichtet sich, insbesondere

a) die ihm/ihr im Rahmen seiner/ihrer Berufsausbildung übertragenen Verrichtungen und Aufgaben sorgfältig auszuführen;

b) am Berufsschulunterricht und an Prüfungen sowie an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die er/sie nach § 2 c) und j) freigestellt wird;

c) den Weisungen zu folgen, die ihm/ihr im Rahmen der Berufsausbildung von dem/der Ausbildenden oder anderen weisungsberechtigten Personen erteilt werden;

d) die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung zu beachten;

e) die festgesetzte Arbeitszeit einzuhalten;

f) die Praxiseinrichtung und das Arbeitsmaterial nur zu den ihm/ihr übertragenen Arbeiten zu verwenden, keinen Missbrauch damit zu treiben und sorgsam damit umzugehen;

g) auf Sauberkeit und Hygiene in den Praxisräumen zu achten;

h) alle Praxisvorgänge sowie den Personenkreis der Patientenbesitzer geheim zu halten (§ 203 StGB), und zwar auch nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses oder eines späteren Arbeitsverhältnisses;

i) alle im Rahmen der tierärztlichen Praxis wichtigen Vorkommnisse unverzüglich dem/der Ausbildenden mitzuteilen;

j) den schriftlichen Ausbildungsnachweis ordnungsgemäß zu führen und dem/der Ausbildenden regelmäßig vorzulegen;

k) bei Fernbleiben von der Ausbildung in der Praxis, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen dem/der Ausbildenden unter Angabe von Gründen unverzüglich Nachricht zu geben und ihm/ihr bei einer Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Kalendertagen spätestens an dem darauf folgenden Arbeitstag eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer vorzulegen;

m) soweit auf ihn/sie die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes Anwendung finden, sich gemäß §§ 32, 33 dieses Gesetzes ärztlich vor Beginn der Ausbildung untersuchen und vor Ablauf des 1. Ausbildungsjahres nachuntersuchen zu lassen und die Bescheinigung hierüber dem/der Ausbildenden auszuhändigen;

n) die aus Gründen der Gesundheitspflege und zur Verhütung von Berufserkrankungen notwendigen, mindestens aber die gesetzlich vorgeschriebenen ärztlichen Untersuchungen vornehmen zu lassen;

o) dem/der Ausbildenden zu gestatten, von der Berufsschule ausbildungsbezogene Tatsachen zu erfragen.

§ 4 Vergütung und sonstige Leistungen

(1) Der/Die Ausbildende zahlt dem/der Auszubildenden eine angemessene Vergütung.
Sie beträgt zur Zeit **monatlich** brutto:

Ausbildungsjahr				
erstes	**zweites**	**drittes**	**viertes** nur bei Teilzeit	**€**

Die Vergütung wird spätestens am Ende des Monats gezahlt. Die Beiträge zur Sozialversicherung sowie die steuerlichen Abzüge werden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen entrichtet.

(2) Für die Gewährung von Kost und Wohnung sind die aufgrund § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB IV festgesetzten Bewertungssätze anzurechnen, jedoch nicht über 75 % der Ausbildungsvergütung hinaus.

(3) Der/Die Ausbildende trägt die Kosten der Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte gemäß § 2 Buchstabe a, soweit sie für die Ausbildung notwendig und nicht anderweitig gedeckt sind.

(4) Dem/Der Auszubildenden wird die Vergütung auch gezahlt
a) für die Zeit der Freistellung gemäß § 2 c) und j)
b) bis zur Dauer von sechs Wochen, wenn er/sie
– sich für die Berufsausbildung bereithält, diese aber ausfällt,
– infolge unverschuldeter Krankheit nicht an der Berufsausbildung teilnehmen kann oder
– aus einem sonstigen, in seiner/ihrer Person liegen- den Grund unverschuldet verhindert ist, die Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen.

(5) Bleibt der/die Auszubildende ohne Erlaubnis oder ohne hinreichende Entschuldigung der Ausbildung oder der Berufsschule fern, so verliert er/sie für die Dauer des Fernbleibens den Anspruch auf Ausbildungsvergütung.

§ 5 Ausbildungs-/Arbeitszeit

(1) Die regelmäßige, tägliche Ausbildungs-/Arbeitszeit beträgt in Stunden wie folgt:

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag

Dies entspricht einer regelmäßigen wöchentlichen Ausbildungszeit

von ____ Stunden.

Beschäftigungszeiten, die diese vereinbarten überschreiten, sind Überstunden und gemäß § 17 Abs. 7 BBiG gesondert zu vergüten (entsprechend Stundenlohn aus § 4 Abs. (1)) oder durch Freizeitgewährung auszugleichen.

(2) Die durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit beträgt bei Auszubildenden, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, höchstens 40 Arbeits- stunden. Die tägliche Arbeitszeit darf 8 Stunden nicht überschreiten. Wenn an einzelnen Arbeitstagen die Arbeitszeit auf weniger als 8 Stunden verkürzt ist, können Jugendliche an den übrigen Arbeitstagen derselben Woche 8,5 Stunden beschäftigt werden. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung über die wöchentliche und tägliche Arbeitszeit, die Ruhepausen, die Nacht-, Samstag-, Sonn- und Feiertagsarbeit und den Berufsschulbesuch.

(3) Bei Auszubildenden, für die das Jugendarbeitsschutzgesetz nicht gilt, richtet sich die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit nach den für Tierarzthelfer/-innen bzw. Tiermedizinische Fachangestellte/-innen geltenden Tarifverträgen.

(4) Es bleibt dem/der Ausbildenden überlassen, die Arbeitsstunden unter Berücksichtigung gesetzlicher Vorschriften auf die einzelnen Wochentage nach den Erfordernissen der Praxis zu verteilen.

(5) Persönliche Angelegenheiten hat der/die Auszubildende grundsätzlich außerhalb der Arbeitszeit zu erledigen. Ein Fernbleiben der Ausbildung ist nur mit vorheriger Zustimmung des/der Ausbildenden gestattet. Kann diese Zustimmung den Umständen nach vorher nicht eingeholt werden, so ist der/die Ausbildende unverzüglich über die Gründe des Fernbleibens zu unterrichten.

(6) Der/Die Auszubildende ist

a) zur Teilnahme am Berufsschulunterricht und

b) an Prüfungstagen und

c) dem Arbeitstag unmittelbar vor der schriftlichen Abschlussprüfung und

d) für die Teilnahme an Ausbildungsmaßnahmen, die aufgrund öffentlich-rechtlicher oder vertraglicher Bestimmungen außerhalb der Ausbildungsstätte durchzuführen sind,

freizustellen.

§ 6 Urlaub

(1) Der jährliche Urlaub für Auszubildende, **die zu Beginn des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben** (=**Jugendliche**), richtet sich nach den Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung und beträgt,

_____ Arbeitstage im Jahr 20___,

_____ Arbeitstage im Jahr 20___,

_____ Arbeitstage im Jahr 20___.

Oder *

(2) Der jährliche Urlaub des/der **volljährigen Auszubildenden**, **d.h. der/die zu Beginn des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr vollendet hat**,

_____ Arbeitstage (bei 5-Tage-Woche)

oder

_____ Werktage ** (bei 6-Tage-Woche).

(3) **Abweichend** von (1) gilt auch für den/die jugendliche/n Auszubildende/n die Urlaubsregelung nach (2), sofern letztere günstiger für ihn/sie ist.

* Bei Wechsel zur Volljährigkeit ebenfalls auszufüllen.
** Als Werktage gelten alle Kalendertage, die nicht Sonn- und Feiertage sind.

(4) Der Urlaub soll möglichst zusammenhängend und in der Zeit der Berufsschulferien erteilt und genommen werden. Während des Urlaubs darf der/die Auszubildende keine dem Urlaubszweck entgegenstehende Erwerbstätigkeit leisten.

§ 7 Kündigung

(1) Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

(2) Nach Beendigung der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden (§ 22 Abs. 2 BBiG)

a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung der Kündigungsfrist;

b) von dem/der Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn er/sie die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.

(3) Die Kündigung muss schriftlich, in den Fällen von (2) unter Angabe des Kündigungsgrundes erfolgen.

(4) Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind.

(5) Wird das Berufsausbildungsverhältnis nach der Probe- zeit vorzeitig gelöst, so kann der/die Ausbildende oder der/die Auszubildende Ersatz des Schadens verlangen, wenn der andere Vertragspartner den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Das gilt nicht bei Kündigungen wegen Aufgabe oder Wechsel der Berufsausbildung. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses geltend gemacht wird.

(6) Bei Kündigung des Berufsausbildungsverhältnisses wegen Praxisaufgabe ohne Nachfolger verpflichtet sich der/die Ausbildende, sich mit Hilfe der Tierärztekammer und der zuständigen Agentur für Arbeit um eine Fortsetzung der Ausbildung bei einer/m anderen Ausbildenden zu bemühen.

§ 8 Zeugnis

(1) Bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses ist von dem/der Ausbildenden dem/der Auszubildenden ein Zeugnis auszustellen. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse des/der Auszubildenden, auf Verlangen des/der Auszubildenden auch Angaben über Führung, Leistung und besondere fachliche Fähigkeiten.

(2) Der/Die Ausbildende hat dem/der Auszubildenden vor Beendigung des Ausbildungsverhältnisses auf Verlangen ein vorläufiges Zeugnis zu erstellen.

§ 9 Sonstige Vereinbarungen

(1) Soweit in diesem Ausbildungsvertrag Regelungen nicht getroffen worden sind, finden die Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes, des Nieders. Schulgesetzes, die Tarifverträge für Tierarzthelfer/-innen bzw. Tiermedizinische Fachangestellte/-innen sowie bei Jugendlichen das Jugendarbeitsschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

(2) Der/Die Auszubildende bedarf für eine Nebentätigkeit der Zustimmung der/des Ausbildenden.

(3) Rechtswirksame Nebenabreden, die das Berufsausbildungsverhältnis betreffen, bedürfen der Schriftform. Änderungen des wesentlichen Vertragsinhaltes (§ 11 BBiG) sind unverzüglich zur Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der Tierärztekammer anzuzeigen.

bitte wenden!

Der Vertrag wird dreifach (bei Mündeln vierfach) ausgefertigt und von den Vertragsschließenden eigenhändig unterschrieben.

Folgende Ausbildungsmaßnahmen nach § 2 a) dieses Vertrages finden außerhalb des Betriebssitzes der/s Ausbildenden (**außerbetrieblich in einer anderen Praxis/Klinik/Institution**, **nicht** Berufsschule) statt:

Maßnahme/Bereich nach Ausbildungsordnung	**Wo? Durch wen?**

Die/Der Ausbildende

_____
(Stempel und Unterschrift)

_____
(Ort)

den _____ 20_____

Der/Die Auszubildende

_____
(Unterschrift mit Vor- und Zunamen)

_____
(Ort)

den_____ 20_____

Die gesetzlichen Vertreter des/der Auszubildenden:
(Falls ein Elternteil verstorben, bitte vermerken)

Vater _____

Mutter _____

Vormund _____
(Unterschrift mit Vor- und Zunamen)

_____
(Ort)

den_____20 _____

Dieser Vertrag ist in das Berufsausbildungsverzeichnis unter Nr.

_____eingetragen.

Tierärztekammer Niedersachsen

Hannover, den _____

_____
(Unterschrift / Siegel)